

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 164/14 S

L 3 AS 12/14 B ER und L 3 AS 12/14 B ER PKH (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 27 AS 53/14 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. April 2014 - L 3 AS
12/14 B ER und L 3 AS 12/14 B ER PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Förderung einer in Aussicht stehenden Tätigkeit und die bisherigen Kosten sowie künftige Kosten zu tragen.
- 2 Das SG Lübeck hat seinen Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 16.1.2014*). Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische LSG zurückgewiesen sowie den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt (*Beschluss vom 24.4.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mittels einer von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Telefaxeingabe vom 26.4.2014 und dem in der Eingabe angebrachten Stempelaufdruck "Widerspruch/Einspruch/Beschwerde" eingelegt. Das LSG hat dieses Beschwerdeschreiben mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.4.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

